

Wasserreglement

der Gemeinde Jaun

**REGLEMENT UEBER DIE WASSERVERSORGUNG DER
GEMEINDE JAUN**

Die Gemeindeversammlung
von JAUN

gestützt:

auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das
Trinkwasser (ergänzt durch das Gesetz vom
11. Februar 1982);

auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend
die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elemen-
tarschäden und sein Ausführungsreglement vom
28. Dezember 1965;

auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom
Mai 1983

auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die
Gemeinden (Gemeindegesezt);

beschliesst:

I ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung,
das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur
Verfügung stehenden Menge mit Trink- und
Brauchwasser.

²Gleichzeitig gewährleistet sie einen ausrei-
chenden Brandschutz.

³Sie erstellt und unterhält das öffentliche
Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen
für die Beschaffung, Förderung und Speicherung
des Wassers. Die Arbeiten werden gemäss den
Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den
ausgebenden Leitsätzen des Schweizerischen
Vereins der Gas- und Wasserfachmänner
ausgeführt (SVGW).

Wasserabgabe

Art. 2 ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, nach
Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser
abzugeben.

²Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, welcher die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.

³Anderen Gemeinden kann Wasser abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt.

Verwendung des Wassers

Art. 3 ¹Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

II DAS VERHAELTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERN

Geltung des Reglementes

Art. 4 ¹Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern wird durch dieses Reglement und das Tarifblatt der Wasserversorgung geregelt.

Bewilligungspflicht

Art. 5 ¹Haus- oder Grundeigentümer können sich jederzeit schriftlich bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.

²Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- die Aenderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

³Einer Bewilligung des Gemeinderates bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke.

⁴Jede Handänderung eines Grundstückes mit Anschluss an die Wasserversorgung hat der neue Eigentümer dem Gemeinderat schriftlich zu melden.

⁵Mit jedem Anschlussgesuch ist ein Situationsplan einzureichen, auf welchem die Hauszuleitung und der genaue Standort des Schiebers ersichtlich sind.

⁶Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 6 ¹Die Wasserabgabe kann infolge Wasserknappheit eingeschränkt und bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Erweiterungen der Was-

erversorgung zeitweise unterbrochen werden.

²Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Grundgebühr sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrechungen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

Pflichten der Wasserbezüger

Art. 7 ¹Hauseigentümer und Mieter sind verpflichtet, dem Bevollmächtigten der Gemeinde jederzeit zu allen Räumlichkeiten den Zutritt zu gewähren, in denen sich Installationen der Wasserversorgung befinden. Die Bedienung der Haupt- und Anschlussschieber darf nur durch den Brunnenvogt oder Fachpersonal erfolgen.

²Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen oder mangelnde Sorgfalt zufügt.

³Der Wasserbezüger sowie Unternehmer, die bei der Haupt- oder Verteilleitung einen Anschluss graben, sind verpflichtet, durch Sondieren die Leitung vorher freizulegen.

⁴Die Wasserkommission kann in Ausnahmefällen Privatleitungen aus Kunststoff bewilligen. Hier sind aber folgende Punkte zu beachten:

- a) Der Kunststoffschlauch muss druckgeprüft sein, den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, insbesondere den Artikeln 450 und 451 der Lebensmittelverordnung (LMV) entsprechen und vor dem Zudecken des Grabens vom Brunnenvogt gutgeheissen werden.
- b) Die Grabentiefe beträgt für diese Schläuche im Minimum 1.20 Meter.
- c) Leitungen die im Winter nicht benützt werden (Ställe etc.) und dem Frost ausgesetzt sind, müssen entleert werden.
- d) Jede Abänderung der Leitung muss der Wasserkommission oder dem Brunnenvogt gemeldet werden.
- e) Kunststoffschläuche sind verboten, wenn die Leitung an die Hauptleitung angeschlossen wird, welche durch eine Pumpe betrieben werden muss.

Ausnahmebewilligungen können nach Absprache mit dem Brunnenvogt erteilt werden.

⁵Kündigt ein Abonent das Wasser, oder wählt er

einen anderen Standort seines Absperrschiebers, ist er verpflichtet, den Schieber auszugraben. Der Hahn wird vom Verantwortlichen der Wasserversorgung demontiert und der Anschluss versiegelt.

III LEITUNGSNETZ UND INSTALLATIONEN

Hauptleitungen

Art. 8 ¹Als Hauptleitungen gelten alle öffentlichen Leitungen, die von der Gemeinde nicht ausdrücklich als Verteilleitungen bezeichnet werden.

²Die Hauptleitungen werden von der Gemeinde erstellt. Die Grundstückbesitzer sind verpflichtet, der Gemeinde das Durchleitungsrecht zu gewähren. Arbeiten an Leitungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Vegetationszeit auszuführen.

³Kulturschäden werden gemäss Tarif des Schweiz. Bauernverbandes entschädigt.

Verteilleitungen

Art. 9 ¹Als Verteilleitungen gelten die in Detailerschliessungsplänen bezeichneten Erschliessungsleitungen. Sie verbinden die Hauptleitungen mit den einzelnen Hauszuleitungen.

²In Quartieren werden die Erstellungskosten der Verteilleitungen, welche dem Brandschutz dienen, wie folgt verteilt.

- a) Die Grabarbeiten gehen zu Lasten der Quartierträger.
- b) Die Material- und Installationskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

³Die Verteilleitungen müssen denselben technischen Anforderungen wie die der Hauptleitungen genügen. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vorschriften hinsichtlich Dimensionierung, Materialwahl und Verlegungstiefe.

Hydranten

Art. 10 ¹Die Gemeinde erstellt die erforderlichen Hydranten auf Haupt- und Verteilleitungen.

²Die Hydranten unterstehen der Feuerwehr zur ausschliesslichen Benützung. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise die Benützung eines bestimmten Hydranten für andere Zwecke bewilligen. Sonst ist Wasserentnahme ab Hydranten verboten.

³Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das

Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

Hauszuleitungen

Art. 11 ¹Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen vom Absperrschieber bei der Haupt- oder Verteilleitung bis und mit dem Wasserzähler.

^{1a} Jeder Abonnent hat einen selbständigen Anbohrschieber an der Hauptleitung zur erstellen. Ausnahmsweise können Eigentümer von nebeneinander liegenden Grundstücken, die weiter von der Hauptleitung entfernt sind, mit Genehmigung der Wasserkommission und auf ihre Kosten, eine gemeinsame Leitung erstellen, mit den nötigen Abzweigungen für die einzelnen Grundstücke. In diesem Fall muss jede einzelne Leitung und Abzweigung mit einem Absperrschieber versehen sein. Alle Anlagen ab der Hauptleitung gehen zu Lasten des Eigentümers.

²Kosten für den Anschluss inkl. Abstellschieber, die Erstellung der Leitung und deren Unterhalt gehen zu Lasten des Abonnenten.

³Die Anschlüsse an die Haupt- oder Verteilleitung und die Zuleitung bis zum Zähler dürfen nur durch die vom Gemeinderat bestimmten Fachleute ausgeführt werden.

⁴Die Grabentiefe für Hauswasserleitungen muss mindestens 1.20 Meter betragen.

⁵Für Anschlüsse an der Haupt- oder Verteilleitung dürfen nur galvanisierte, bejutete und geteerte Rohre oder Plastikrohre von mindestens 10 bzw. 15 bar Betriebsdruck benützt werden. Der Minimaldurchmesser muss 1 Zoll betragen.

⁶Jeder Abonnent ist verpflichtet, den Schieber zu markieren und freizuhalten, damit bei Störungen die Wasserzufuhr sofort abgestellt werden kann.

⁷Es dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden.

⁸Die Grundstückbesitzer sind verpflichtet, das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Kulturschäden werden durch einen neutralen Experten geschätzt. Die verursachten Schäden werden vom jeweiligen Bauherrn der Leitung bezahlt.

Wasserzähler

Art. 12 ¹Beim Anschluss an die Wasserleitung wird für jeden Abonnenten ein Wasserzähler eingebaut, durch den die verbrauchte Wassermenge ermittelt wird. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Gemeinde. Der Abonnent hat der Gemeinde für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen. Der Gemeinderat setzt den Preis fest, unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibungen der Anlage.

²In landwirtschaftlichen Betrieben mit Wohn- und Oekonomiegebäude, sowie in Mehrfamilienhäusern wird nur ein Wasserzähler eingebaut.

³Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

⁴Wird die richtige Funktion des Zählers angezweifelt, kann der Abonnent eine Kontrolle verlangen. Ist diese negativ, hat er die Kosten zu übernehmen.

⁵Die wegen Einfrierens des Zählers, sowie jede durch Selbstverschuldung erforderliche Reparatur geht zu Lasten des Abonnenten.

⁶Bei fehlerhafter Zählerangabe wird der Wasserverbrauch grundsätzlich nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre berechnet.

IV FINANZIERUNG UND ABGABEN**Finanzierung der Wasserversorgung**

Art. 13 ¹Zur Finanzierung der Wasserversorgungsanlage stehen der Gemeinde folgende Mittel zur Verfügung:

- a) die von den Benützern der Anlagen zu zahlen- den, einmaligen und wiederkehrenden Abgaben;
- b) Die Leistungen des Staates und der kantona- len Brandversicherung (Gebäudeversicherung)
- c) die eigenen Leistungen der Gemeinde.

²Von den Benützern der Wasserversorgung kann die Gemeinde folgende Beiträge einfordern:

- a) Anschlussgebühr
- b) Grundtaxe
- c) Zählermiete
- d) Wasserzins
- e) Hydrantengebühr

³Die Kosten für Grabarbeiten von Verteilleitun-

gen, Erstellungskosten von Hauszuleitungen und Hausinstallationen haben die Benützer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hauszuleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Grundsatz für die Bemessung der Gebühren

Art. 14. Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

Anschlussgebühr

Art. 15 Jeder Gesuchsteller, der die Konzession erhält, bezahlt eine vom Reglement festgesetzte Anschlussstaxe und wird pro Kategorie gemäss Art. 15 im Tarifblatt festgelegt. Für die Berechnung der Wasseranschlussstaxe werden die verschiedenen Bauten und Anlagen in drei Kategorien eingeteilt. Die Anschlussstaxe wird fällig, sobald der Anschluss gemacht ist.

Kategorie I, Chalets und Wohnhäuser

Alle Eigentümer von Chalets und Wohnhäusern bezahlen eine Taxe nach der Anzahl der Wohnungen. (siehe Tarifblatt) Bei einem Umbau oder Einbau einer Wohnung in einem bestehenden Gebäude, werden die bestehenden Wohnungen in Abzug gebracht.

Kategorie II, Hotels-Restaurants-Pensionen-Tea-Rooms-Ferienheime

Alle diese Bauten bezahlen eine Wasseranschlussstaxe von 6 o/oo der Baukosten, bis zu Fr. 500'000.-- und 5 o/oo von einem Bauwert über Fr. 500'000.--. Bruchteile werden auf den nächsthöheren Betrag von Fr. 50.-- aufgerundet. Für diese Bauten besteht die Minimaltaxe einer Wohnung. Der Gemeinderat setzt den Bauwert nach pflichtmässigem Ermessen fest.

Kategorie III, Spezialbauten und Anlagen

Zu dieser Kategorie gehören: Werkstätten-Depots- Fabriken- Garagen; Geschäfte wie Bäckereien - Metzgereien- Käsereien - Buvetten usw. Skiliftstationen- Waschplätze-

Viehställe usw. Diese Kategorie bezahlt die

gleiche Anschlussstaxe wie Kategorie II. Für diese Kategorie beträgt die Minimaltaxe 50 % von der Taxe, die für eine Wohnung bezahlt wird. Bruchteile werden auf den nächsthöheren Betrag von 50.-- aufgerundet.

Nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke

Art. 16 Die Gemeinde erhebt ebenfalls eine Gebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke an die Wasserversorgung. Die Gebühr beträgt pro/m² Grundstückfläche: **siehe Tarifblatt**

Bei späterem Anschluss des Grundstücks, wird der bereits bezahlte Betrag in Abzug gebracht.

Grundtaxe

Art. 17 Die Grundtaxe ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Grundgebühr und wird nach Anzahl Wohnungen oder Geschossen berechnet: **siehe Tarifblatt**

Zählermiete

Art. 18 Die jährliche Zählermiete, berechnet nach Art. 12 des Reglementes über die Wasserversorgung: **siehe Tarifblatt**

Wasserpreis

Art. 19 Der Wasserpreis: **siehe Tarifblatt**

Hydrantengebühr

Art. 20 Alle Eigentümer von Chalets, Eigentumswohnungen und Wohnhäusern, die vom Brandschutz profitieren und nicht Wasserbezüger sind, bezahlen eine Hydrantengebühr. Die Jahresgebühr für den Brandschutz beträgt pauschal: **siehe Tarifblatt**

Zahlungsweise

Art. 21 ¹Die Anschlussgebühr wird beim Wasseranschluss erhoben.

²Die Zählermiete ist jährlich zu bezahlen.

³Der Wasserzins ist jährlich innert 30 Tagen ab Erhalt der Abrechnung an die Gemeindekasse zu bezahlen.

V STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Strafen

Art. 22 ¹Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von 20 bis 1'000.-- Franken, je nach Schwere des Falls, geahndet.

²Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bun

des- und des Kantonsrechtes bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel gegen die Anwendung des Reglementes inkl. Gebühren Art. 23 ¹Einsprachen bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes inkl. Gebühren sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

²Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann des Greyerzbezirkes angefochten werden.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung

Art. 24 Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 25 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von JAUN
am 7. Dezember 1993

Gemeindeschreiber:

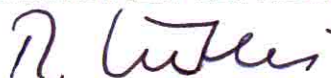



Der Ammann:



Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion
Freiburg, den 15. Februar 1994

Die Staatsrätin-Direktorin:



Ruth Lüthi

T A R I F B L A T TTaxenArt. 5: Pauschalpreis für Neubauten während der Bauzeit

pro Scheune	Fr.	60.--
pro Wohnung	Fr.	60.--
Dichtigkeitsprüfung von Jauchekasten und Reservoirs pro m ³	Fr.	1.--
Wasserbezug ab Brunnenstock pauschal jährlich	Fr.	30.--

Art. 15: Anschlussgebühr

Scheune	Fr.	350.--
1 Wohnung	Fr.	700.--
2 Wohnungen	Fr.	1'200.--
jede weitere Wohnung	plus Fr.	500.--

Art. 16: nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke

Die Gebühr beträgt pro m ² Grundstückfläche	Fr.	-.20
--	-----	------

Art. 17: Grundtaxe

Kategorie I und II laut Art. 17	Fr.	115.--
Kategorie III	Fr.	40.--

Art. 18: Zählermiete

3/4 Zoll	Fr.	14.--
1 Zoll	Fr.	16.--
1 1/4 Zoll	Fr.	19.--
1 1/2 Zoll	Fr.	22.--
2 Zoll	Fr.	24.--

Art. 19: Wasserpreis

Wasserpreis für Gebrauch nach Messung pro m ³	Fr.	1.--
Wasserpreis für Gebrauch ab Hydrant pro m ³	Fr.	1.--

Art. 20: Hydrantengebühr

Die Hydrantengebühr beträgt pro Gebäude jährlich	Fr.	30.--
--	-----	-------

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von JAUN
am 7. Dezember 1993

Der Gemeindevorstand:

[Handwritten signature]



Der Ammann

[Handwritten signature]

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion

Die Staatsrätin-Direktorin:

[Handwritten signature]

Ruth Lüthi